

KPG Sondernewsletter zum Jahreswechsel



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jahreswechsel rückt immer näher und damit auch einige wichtige Änderungen in der Lohn- und Gehaltsabrechnung zum 01.01.2025. Über unsere monatlichen Küffner-News erhalten Sie laufend aktuelle Informationen zu steuerlichen Themen. Dennoch möchten wir Sie auf folgende Punkte nochmals im Detail hinweisen:

Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2025

Die Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Nach dem vorliegenden Entwurf – mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen – soll der Sachbezugswert für freie Unterkunft EUR 282 monatlich betragen (in 2024 = EUR 278). Der monatliche Sachbezugswert für Verpflegung soll in 2025 um EUR 20 auf EUR 333 steigen.

Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet, ergeben sich für 2025 die nachfolgenden Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten (Werte für 2024 in Klammern):

Frühstück:

monatlich: EUR 69 (EUR 65)

kalendertäglich: EUR 2,30 (EUR 2,17)

Mittag- bzw. Abendessen:

monatlich: EUR 132 (EUR 124)

kalendertäglich: EUR 4,40 (EUR 4,13)

Rechengrößen in der Sozialversicherung: Geplante Werte für 2025

Die Rechengrößen der Sozialversicherung werden gemäß der Lohnentwicklung turnusgemäß angepasst und jährlich mittels Verordnung festgelegt. Nun liegt die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 im Entwurf vor.

Das Jahr 2024 ist das letzte Jahr mit unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in den neuen und alten Bundesländern. Ab 2025 werden einheitliche Werte gelten. Nachfolgend sind wichtige Rechengrößen auszugsweise aufgeführt:

- Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung: EUR 8.050,00 im Monat
- Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzl. Krankenversicherung: EUR 5.512,50 im Monat
- Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (sogenannte Jahresarbeitsentgeltgrenze): EUR 6.150 im Monat

Abgleich der Fibu-Daten für die ordnungsgerechte Lohnversteuerung: Sachbezüge und Firmenveranstaltungen

Bitte prüfen Sie, ob für das Kalenderjahr 2024 noch pauschale Lohnsteuer für Sachzuwendungen nach § 37 b EStG abgeführt werden muss, die nicht bereits unterjährig über die Lohnabrechnungen abgerechnet wurde (z.B. bei Geschenken an Dritte), oder ob für Ihre Mitarbeitenden zunächst übernommene Kammerbeiträge oder Versicherungen Lohnversteuert werden müssen, damit wir für Sie die Werte in der Lohnsteuer-Anmeldung prüfen, aufnehmen und berücksichtigen können. Dazu gehören zum Beispiel:

- Kammerbeiträge (Rechtsanwaltskammer, Architektenkammer, Ärztekammer...)
- Berufshaftpflichtversicherungen (s.o., bei Ärzten, Architekten, Rechtsanwälten)
- Gruppenunfallversicherungen mit Direktanspruch des Arbeitnehmers

Ebenso sollten Sie Ihre diesjährigen Firmenveranstaltungen nochmals prüfen und dies uns ggf. mitteilen, sofern mehr als zwei Veranstaltungen stattgefunden haben oder der Freibetrag von EUR 110,00 überschritten wurde. Spätestens in der Dezember- oder Januar-Lohnabrechnung müssen die fälligen Steuern und Beiträge abgeführt werden.

Mindestlohn

Zum 1. Januar 2025 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf EUR 12,82. Mit diesem Schritt hat die Bundesregierung den Beschluss der Mindestlohnkommission vom Juni 2023 per Verordnung umgesetzt. Ausnahmen gibt es weiterhin zum Beispiel für Auszubildende, (Pflicht-) Praktikanten/innen unter drei Monaten, Selbständige oder Ehrenamtliche. Bitte prüfen Sie die Arbeitsverträge Ihrer Mitarbeitenden entsprechend und stellen Sie uns die notwendigen Anpassungen zur Verfügung.

Anheben der Minijobgrenze – Dynamische Geringfügigkeitsgrenze

Wie Sie wissen, orientiert sich seit 2022 die Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden in Höhe des Mindestlohns. Sie berechnet sich mit dem Faktor 43,33 und wird auf volle Euro gerundet. Demnach gilt aufgrund dieser Dynamisierung ab dem 1. Januar 2025 die neue Geringfügigkeitsgrenze von EUR 556,00 / Monat.

Die Grenze darf auch weiterhin bei unvorhergesehenen Anlässen (z.B. Krankheitsvertretung) überschritten werden, jedoch innerhalb des Zeitjahres um maximal zwei Monatsvergütungen, d.h. maximal zweimal EUR 556,00. Damit darf in Ausnahmefällen in einer geringfügig entlohnten

Beschäftigung letztendlich das 14-fache der Geringfügigkeitsgrenze verdient werden, also höchstens EUR 7.784,00 (14 x EUR 556,00) bei vollen zwölf Monaten.

Neuer Preis des Deutschlandtickets

Die Verkehrsministerinnen und Verkehrsminister haben gemeinsam mit Bund und Ländern den neuen Preis des Deutschlandtickets beschlossen: Es soll ab 01.01.2025 EUR 58,00 pro Monat kosten. Insofern gilt auch die steuer- und sv-vergünstigte Behandlung im Lohn in Höhe von EUR 58,00 ab dem 01.01.2025.

Deutschlandtickets können auch für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eingesetzt werden. Arbeitgeberleistungen im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket sind lohnsteuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Die Steuerbefreiung findet auch dann Anwendung, wenn das 49-EUR-Ticket ausschließlich für private Fahrten im ÖPNV eingesetzt wird.

Deutschlandticket als Jobticket

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten das Deutschlandticket als Jobticket bereitstellen. Bei Jobtickets, also 49-EUR-Monatskarten, die der Arbeitnehmer von seiner Firma erhält, kommt die eintretende Preissenkung dem Arbeitgeber zugute. Auch hier gilt der zusätzliche Abschlag von 5 %, wenn die betriebliche Verbilligung des Jobtickets mindestens 25 % beträgt, der Arbeitgeber also EUR 12,25 oder mehr der Kosten des 49-EUR-Tickets trägt. Nachteilige Auswirkungen auf die Steuerfreiheit ergeben sich nicht, wenn die Arbeitgeberleistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen.

Arbeitgeberzuschüsse zum Deutschlandticket

Zusätzliche Arbeitgeberzuschüsse zu Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen nach dem Gesetzeswortlaut max. bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten steuerfrei bleiben. Folglich können sich lohnsteuerliche Nachteile ergeben, wenn der Arbeitnehmer das Deutschlandticket erwirbt und vom Arbeitgeber einen höheren Zuschuss bekommt, als das Ticket kostet. Bei der Gewährung des Deutschlandtickets als Jobticket gilt genauso wie beim Arbeitgeberzuschuss zum Ticket der Preisnachlass von 5 %, wenn der Arbeitgeberzuschuss mind. EUR 12,25 (= 25 % von EUR 49) beträgt. Somit errechnet sich der steuerfreie Höchstbetrag mit monatlich EUR 46,55 (= EUR 49 – EUR 2,45). Arbeitgeberzuschüsse zum Deutschlandticket von mehr als EUR 46,55 sind in Höhe des übersteigenden Betrags lohnsteuerpflichtig.

Sozialversicherungsnummer

Die Sozialversicherungsnummer des Mitarbeiters muss ab sofort elektronisch abgefragt bzw. abgeglichen werden. Selbstverständlich erledigen wir das für Sie im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung. Dazu benötigen wir jedoch zusätzlich zur Sozialversicherungsnummer nun immer auch den Geburtsnamen, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin. Die Vorlage der Sozialversicherungsnummer allein ist für die Anmeldung leider nicht mehr ausreichend. Alle Vorgaben dazu sind im Pflichtenheft der SV-Spitzenverbände geregelt.

Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Abfrage der Daten im Rahmen der Einstellung eines neuen Mitarbeiters und ergänzen Sie ggf. Ihr Personalstammblatt um diese Informationen.

Änderungen in Gesellschafterverträgen und Verträgen mit mitarbeitenden Familienmitgliedern

Der sozialversicherungsrechtliche Status kann sich mit jeder Änderung in Gesellschafterverträgen bzw. Arbeitsverträgen mitarbeitender Familienmitglieder ändern. Daher ist es wichtig, dass Sie uns über jede Änderung informieren und entsprechende Verträge übersenden, damit wir für Sie den sozialversicherungsrechtlichen Status des Gesellschafter-Geschäftsführers oder Ihres mitarbeitenden Familienangehörigen prüfen und ggf. anpassen können.

Gerne steht Ihnen unser Team zur Klärung von Detailfragen zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Dr. Küffner & Partner GmbH

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Willen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungserhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Neustadt 532-533
84028 Landshut
T +49 871 9222-0
F +49 871 9222-599